

Niederschrift

Gemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hesel** (XII/HES-Rat/11) am Donnerstag,
29.02.2024 in Hesel, Sitzungssaal

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:30 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Werner Baumann
Karsten Bruns
Gerd Dählmann
Lars Dominik
Erwin Köster
Holger Minor
Dieter Nagel
Andreas Pfaff
Johann Rademacher
Günter Saathoff-Kettwig
Arne Salge

bis 21:30 Uhr (im öffentlichen Teil)

Von der Verwaltung

Joachim Duin
Andrea Nannen

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Anita Berghaus
Jan Boelsems
Siglinde König
Melanie Nonte

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Rates am 13.11.2023
5. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Feststellung des Sitzverlustes des Ratmitgliedes Anita Berghaus
Vorlage: HES/2024/129
8. 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesel vom 11.04.2019
Vorlage: HES/2024/113
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Vorlage: HES/2023/103

10. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3
Vorlage: HES/2023/105
11. Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor
Vorlage: HES/2024/111
12. Erstellung einer Förderrichtlinie für die Jugendarbeit in der Gemeinde Hesel
Vorlage: HES/2024/118
13. Teileinziehung von Wirtschaftswegen
Vorlage: HES/2023/092
14. Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 13 "Neue Ortsmitte" II hier: erneuter Beschluss
Vorlage: HES/2024/114
15. Anträge
- 15.1. Antrag der SPD-Fraktion der Gemeinde Hesel zur Aussetzung der Straßenausbaubeitragserhebung ab dem 01.01.2024
Vorlage: HES/2024/120
16. Anfragen
17. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
18. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dählmann begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 20:00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Dählmann stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Dählmann stellt somit die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Rates am 13.11.2023

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten Herr Duin berichtet über folgende Angelegenheiten:

Hundebestandsaufnahme

Die Firma Springer Kommunale Dienste wird ab März bis voraussichtlich Ende Mai 2024 die Hundebestandsaufnahme in der Gemeinde Hesel und den übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel durchführen. Hierzu werden alle Haushalte von Mitarbeitenden der Firma aufgesucht und zur Hundehaltung befragt. Sofern Angaben verweigert werden, erfolgt im Nachgang eine Kontrolle durch die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes der Samtgemeinde Hesel. Diese haben nach dem Nds. Hundegesetz auch eine Befugnis zum Betreten des Grundstücks.

Regionales Versorgungszentrum (RVZ)

Die Samtgemeinde Hesel hat sich zusammen mit den Gemeinden Moormerland und Westoverledingen sowie der Stadt Borkum im Rahmen einer Planung um die Gründung eines RVZ mit dem Landkreis Leer mit Standort in der Gemeinde Hesel beworben.

Wesentlicher Bestandteil des RVZ soll ein kommunales Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) sein. Neben verschiedenen medizinischen Leistungen sollen Angebote der so genannten Daseinsvorsorge wie Beratungsleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen gemacht werden. Angedacht sind so genannte Teilhabe-Projekte für die Bevölkerung, zum Beispiel in der Pflege. Das RVZ soll gut erreichbar sein, die Angebote sollen sich an den praktischen Bedürfnissen der Menschen orientieren.

Derzeit befinden wir uns in der Phase Projekteinstieg / Gemeindesteckbriefe in der auf Basis einer Bestandsanalyse ein Standortvergleich der Gemeinden erfolgen wird. Voraussichtlich Ende April 2024 soll der Abschlussbericht mit einer Handlungsempfehlung vorgelegt werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. In jedem Fall wird das Projekt ein Gewinn für die Gemeinde Hesel sein, da alle beteiligten Kommunen ein Umsetzungskonzept mit Businessplan erhalten werden.

Sachstand zum Bebauungsplan HE 13 Hesel - Neue Ortsmitte

Für den Abschluss des Bauleitplanverfahrens HE13 ist die Entwässerungsplanung noch zu erstellen. Das beauftragte Büro Thalen Consult ist derzeit in der Phase der Grundlagenermittlung. Dabei werden Bestandspläne der Entwässerungsanlagen, der bisherige Planungsstand und das Bodengutachten für die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zusammengetragen. Diese Phase wird voraussichtlich etwa 8-10 Wochen andauern. Anschließend erfolgt die Aufstellung des Konzepts verbunden mit einer Abstimmung mit dem Landkreis Leer. Hierfür setzt das Ingenieurbüro noch einmal weitere 8-10 Wochen an. Zum Abschluss erfolgt dann die Dokumentation der abgestimmten Ergebnisse.

Im März wird die Ostfriesische Landschaft mit den Archäologischen Untersuchungen auf der Fläche des Projektträgers MMJ beginnen. Die Gemeinde unterstützt diese Arbeiten vertragsgemäß durch die Übernahme der Baggerarbeiten und die Bereitstellung eines Bauwagens. Soweit möglich wird versucht Menschen aus der Samtgemeinde die im Sozialleistungsbezug stehen für die Tätigkeit als Ausgrabungshilfe zu gewinnen.

Planung eines neuen Gewerbegebietes in Hesel

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Gewerbeflächen in Hesel ist mit der Verkündung im Amtsblatt am 24.01.2024 in Kraft getreten.

Die Planungsleistungen für den ersten Teilabschnitt des neuen Gewerbegebietes wurden durch die Gemeindeverwaltung Anfang dieses Jahres öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotsfrist für die Planungsbüros endet am 04.03.2024.

Ausschreibung Strom/Erdgas

Die Lieferverträge für den Bezug von Strom und Erdgas mit der EWE Vertrieb laufen Ende dieses Jahres aus. Der Landkreis Leer hat wieder eine gemeinsame Ausschreibung angeboten. Die Gemeinde Hesel hat sich dieser angeschlossen. Das Vergabeverfahren einschließlich der Beschlussfassung über den Zuschlag erfolgt durch den Landkreis Leer. Als Laufzeit ist der Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 mit einer Verlängerungsoption um ein Jahr vorgesehen.

Errichtung von PV- Anlagen auf Gebäuden der Gemeinde Hesel

Für die im Haushaltsplan 2023 angemeldeten PV-Anlagen auf den Liegenschaften "Haus des Gastes" und "Alte Schmiede" wird zeitnah eine Solar-Impulsberatung an die Fa. NettCon GmbH aus 26789 Leer vergeben.

Die Kosten einer Beratung pro Liegenschaft wird um die 1.000 Euro betragen. Ziel dieser Beratung ist es unter Berücksichtigung der vorh. Gebäude- und Energiedaten eine Empfehlung für weiterführende Entscheidungen,

mit Hinblick der Wirtschaftlichkeit, des Anlagenaufbaues etc., aufzuzeigen. Eingeplant für die Solar-Impulsberatung ist ein Zeitfenster von ca. 2 Monaten (April/Mai 2024).

Die daraus resultierende Umsetzung der Maßnahmen mit Vergabe, Ausführung und Inbetriebnahme etc. sind bis zum Ende des Jahres, seitens der Verwaltung anvisiert.

Sachstand zur weiteren Sanierung der Villa Popken

Aktuell werden die Büros im Obergeschoss der Villa Popken saniert bzw. modernisiert. Die Fertigstellung bzw. die Freigabe der zwei Büroräume (u.a. für die Spillwarkers Hesel e.V.) sollte bis Mitte März erfolgen.

Im Nachgang werden die Sanierungsarbeiten des Dachgeschosses, des Flures im Obergeschoss und der WC- Anlagen im Kellergeschoss angeschoben. Hierfür müssen noch etwaige Vergaben durchgeführt werden.

Die Fertigstellungen sollen bis Ende des Jahres erfolgen.

Park an der Villa Popken

Die Umsetzung des Projektes "Umgestaltung Park an der Villa Popken" wird in der Verwaltung durch Frau Lisa-Marie Freese vom Projektmanagement koordiniert, da hier eine Zusammenarbeit von mehreren Bereichen notwendig ist.

Durch die Gemeinde wurde Frau Heike Beening mit der Detail- und Bepflanzungsplanung beauftragt. Die Konzeptideen wurden im letzten Jahr bereits in einer gemeinsamen Sitzung den Ausschüssen für Bauen, Klima und Gemeindeentwicklung sowie für Jugend, Sport, Kultur und Soziales vorgestellt. Im Mai sollen die fertigen Planungen dem Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales zur Beratung und dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Bepflanzungsplan wird im Juli 2024 fertiggestellt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Rücksicht auf die geplanten Veranstaltungen erst ab Mitte September 2024. Hierdurch besteht die Gefahr, dass ein Abschluss in diesem Jahr nicht mehr garantiert werden kann.

Umgestaltung des Dorfplatzes in Hesel

Die Planungen für die Veränderungen am Dorfplatz in Hesel schreiten voran. Im Mai sollen die finalen Entwürfe dem Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales zur Beratung vorgelegt werden. Die Projektbetreuung in der Verwaltung hat Frau Eske Kadijk übernommen. Der nächste Schritt wird die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Studie sein. Die Politik wird sich noch mit der Fragestellung befassen müssen, ob und in welchem Umfang ein Ersatz für den Wohnmobilstellplatz in Hesel entstehen soll.

Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur in der Ortsdurchfahrt von Hesel

Wie bereits mitgeteilt werden die Bauarbeiten durch die Arbeitsgemeinschaft Koch/HJA mit der Baustelleneinrichtung ab dem 11.03.2024 beginnen. Die Arbeit erfolgt durchgehend mit zwei Kolonnen um die Bauzeit und die damit verbundenen Einschränkungen zu kurz wie möglich zu halten. Die Aufnahme der Bauarbeiten ist für den 18.03.2024 zu Beginn der Osterferien geplant. Mit den betroffenen Busunternehmen erfolgt in der kommenden Woche eine finale Abstimmung zu den Umleitungsstrecken. Diese können die Zeit bis zum Schulbeginn nach Ostern nutzen um ihre Routen anzupassen.

Die Umleitungsstrecken wurden auf der Internetseite zukunft.hesel.de veröffentlicht. Auf dieser Projektseite wird fortwährend über den Projektfortschritt informiert. Der Verkehr aus Aurich mit Fahrtrichtung Leer wird die Baustelle während der ganzen Bauzeit passieren können. Für den Verkehr mit der Fahrtrichtung nach Aurich sind erfolgt die Umleitung über Lammermertsfehn, Selverde, Schwerinsdorf, Großoldendorf, Neufirrel, Strackholt und Bagband. Auch Remels wird über die Umleitungen erreichbar sein. Die Umleitung ist so ausgelegt, dass diese den Schwerlastverkehr der Bundesstraßen aufnehmen kann. Ortskundige Menschen werden sicherlich kürzere Strecken zur Erreichung ihrer Fahrtziele wählen.

Die direkt betroffenen Anliegender wurden zudem schriftlich durch die Verwaltung auf den Baubeginn hingewiesen und zu einem Informationsabend in der kommenden Woche eingeladen.

Zur Verbesserung des Verkehrsflusses während der Baumaßnahme wird die NLStBV das Schaltprogramm der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Auricher Straße / Leeraner Straße / Oldenburger Straße anpassen.

Fahrbahnerneuerung der Dorfstraße in Klein-Hesel

Ebenfalls in diesem Jahr soll die Fahrbahnerneuerung der Dorfstraße in Klein-Hesel realisiert werden. Anfang des Jahres gab es einen Erörterungstermin mit Mitgliedern der lokalen Bürgerinitiative zum Thema der Finanzierung. Die Bürgerinitiative hat ihren Standpunkt erläutert und ihre Forderung bekräftigt, dass die Anliegender keine Verkehrsanlagenbeiträge für die Fahrbahnerneuerung zahlen möchten, gleichzeitig aber auch einen steuerfinanzierten Ausbau der Verkehrsanlagen wie in der Nachbargemeinde Neukamperfehn ablehnen. Mit dem Thema der Finanzierung wird sich der Rat heute noch befassen. Die Verwaltung hat den Fraktionen Prognoseberechnungen für den Fall einer Aufhebung der Beitragssatzung verbunden mit einer Umstellung der Finanzierung auf die Grundsteuer für eine politische Bewertung bereitgestellt. Der Zeitplan für die Maßnahme an der Dorfstraße sieht eine Bauzeit von Mai bis Anfang Oktober 2024 vor. Die Ausschreibung der Bauleitungen ist inzwischen veröffentlicht worden.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

7 Feststellung des Sitzverlustes des Ratmitgliedes Anita Berghaus

Vorlage: HES/2024/129

Sachverhalt:

Ratsmitglieder verlieren nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG ihren Sitz im Rat u.a. durch den Verlust ihrer Wählbarkeit.

Frau Anita Berghaus ist seit dem 21.02.2024 nicht mehr in Hesel an ihrem bisherigen Wohnsitz wohnhaft. Ein neuer Wohnsitz in der Gemeinde Hesel wurde nicht begründet. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde Hesel hat Frau Berghaus den bei der Kommunalwahl am 12.09.2021 erworbenen Sitz im Gemeinderat gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG verloren.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Rat zu Beginn seiner nächsten Sitzung festzustellen, ob die Voraussetzungen für einen Sitzverlust vorliegen. Dabei ist der Betroffenen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme ist von Frau Berghaus bislang nicht abgegeben worden.

Der Feststellung des Sitzverlustes stehen Bedenken nicht entgegen. Der Sitzverlust wird mit dem Feststellungsbeschluss wirksam.

Die Beschlussfassung des Rates ist konstitutiv für den Sitzverlust, so dass eine nachrückende Person ihren Sitz im Rat erst nach Beschluss über den Sitzverlust einnehmen kann (§ 51 Satz 2 NKomVG). Wer Ersatzperson ist, regeln die §§ 38, 44 NKWG. Frau Anita Berghaus wurde durch Personenwahl gewählt.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Anita Berghaus gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG vorliegen.

8 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesel vom 11.04.2019

Vorlage: HES/2024/113

Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zum 01.03.2024 erforderlich.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde § 4a Abs. 4 BauGB a.F. gestrichen. Der bisherige Satz 1 "Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen." ist ersatzlos entfallen.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Hesel erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen grundsätzlich im Internet unter <https://bekanntmachung.hesel.de>. Für die Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wurde bislang als Sonderregelung die Bekanntmachung in der Ostfriesen-Zeitung durchgeführt, da der Landkreis Leer seinerzeit darauf hingewiesen hatte, dass aufgrund von § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB a.F. die Bekanntmachung im Internet "zusätzlich" erfolgen muss und daher ein anderes Medium zu wählen ist.

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 07.07.2023 ist durch die geänderte Rechtslage nunmehr eine alleinige ortsübliche Bekanntmachung im Internet ausreichend. Daher ist eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.

Anzupassen sind die Regelungen der Hauptsatzung über die Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen in § 6 Abs. 3.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Hesel, den 29.02.2024

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin (Gemeindedirektor)**

9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Vorlage: HES/2023/103

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Erträge reichen in diesem Jahr nicht zum Ausgleich der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes aus. Unter Berücksichtigung der beschlossenen und veröffentlichten Jahresabschlüsse reichen die Überschussrücklagen aus, um den geplanten Fehlbetrag in Höhe von 198.800 € in 2024 auszugleichen. Der Ergebnishaushalt 2024 gilt daher durch die Inanspruchnahme der Überschussrücklage gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Gesamtplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppelischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

4. sonstige Transfererträge

- Schuldendiensthilfen vom Land

5. öffentlich-rechtliche Entgelte

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

6. privatrechtliche Entgelte

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pachterträge

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Erstattungen sind Ersatz für Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die eine Stelle für eine andere erbracht hat
 - Kosten für Wahlen
 - Kosten des Feuerwehreinsatzes

8. Zinsen und andere Finanzerträge

- Verzinsung von Steuernachforderungen

- **aktivierte Eigenleistung**

- Eigenleistungen der eigenen Mitarbeiter im Zusammenhang von Investitionen. Bsp. Ein kommunaler Mitarbeiter errichtet einen Geräteschuppen. Neben den Kosten für Material kann der Personaleinsatz aktiviert werden.

9. Bestandsveränderungen

- Veränderungen von Beständen an selbsthergestellten Erzeugnissen (Bücher o.ä.) im Rahmen des Jahresabschlusses

10. sonstige ordentliche Erträge

- Konzessionsabgaben

Aufwendungen

1. Aufwendungen für aktives Personal

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

2. Aufwendungen für Versorgung

- Ruhegelder
- Unterhaltsbeiträge
- Hinterbliebenenbezüge
- Witwen- und Waisenbezüge

3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

4. Abschreibungen

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

6. Transferaufwendungen

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

7. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Verfügungsmittel Bürgermeister (wurde aus technischen Gründen nicht angezeigt)
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten
 - Bürobedarf
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Reisekosten
 - Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Sitzungsverlauf:

Also geht es los, ich darf darum bitten anlässlich der zu erwartenden Grundsteuererhöhung bzw. Grundsteuermessbetrags Veränderung ab 2025 das es uns gelingen muss einfach den Haushalt für das 2025 in 2024 auf den Weg zu bringen um nicht im nächsten Jahr womöglich die Grundsteuerbescheide raus geschickt zu haben und dann unterm Strich nachher noch einmal zurück zu Rudern zu müssen und ggf. die Hebesätze im Nachgang rückwirkend anzupassen. Das wird dann schwierig, sofern sich gesetzlich nichts verändert haben wir die Pflicht zumindest mal die Haushaltssatzung mit den Hebesätzen für 2025 noch in diesem Jahr noch zu beschließen. Das würde ich gerne ins Protokoll aufgenommen haben.

Ich möchte auch gerne Antworten, das ist die Situation vor der wir jedes Jahr stehen, also jedes Jahr sollten wir versuchen den Haushalt stehen zu haben bevor die Steuerbescheide verschickt werden, weil wir ansonst einen doppelten Aufwand haben. Es ist nicht ungewöhnlich, es ist nicht verboten, die Kommunen haben das Recht bis zum 30.06 des laufenden Jahres den Hebesatz zu erhöhen, danach können Sie nur noch senken, es ist aber aus ökonomischen Gründen halt geboten dann besser die Zahlen vorher schon zu kennen um dann entsprechend nicht den Steuerpflichtigen in einem Jahr zwei Bescheide raus zu schicken zu müssen.

Wir haben in diesem Jahr die einmalige historische Aufgabe vor uns das wir unseren Anteil an der Reform der Grundsteuer leisten zu müssen in Deutschland nämlich müssen wir die neu vom Finanzamt festgesetzten Messbeträge zusammen zu rechnen um dann auszurechnen in wie weit unser Hebesatz anzupassen ist so das wir uns da nicht bereichern, das ist eine gesetzliche Verpflichtung die wir auferlegt bekommen haben, der werden wir nachkommen wie die anderen Mitgliedsgemeinden auch, wir hoffen, dass wir kurzfristig die Daten vom Finanzamt bekommen.

Da hängen einige Updates in dem System mit dran die von unserem Rechenzentrum erfordern müssen, die ganze Software wird umprogrammiert und wenn das dann da ist dann werden wir das auch durchrechnen können. Wir haben einmal Prognosezahlen, Durchschnitte vom Stadt und Gemeindebund erhalten die lassen mich darauf schließen, mich bestätigen, dass ich vermutet hatte nach den zahlreichen Rückmeldungen die ich von verschiedenen Menschen aus unseren Gemeinden bekommen habe das die Messbeträge deutlich höher sind als sie vorher waren das wird im Umkehrschuss dazu führen, dass die Hebesätze der Kommunen auch deutlich sinken werden.

Unterm Strich kann das bedeuten, dass einige Menschen trotzdem viel mehr zahlen zu müssen, dafür zahlen aber andere dann weniger. Das war ja gerade das Wesen dieser Reform da eine Steuergerechtigkeit rein zu bringen. Wir werden also im Sommer spätestens im Herbst mit Hebesatzsätzen in den Mitgliedsgemeinden auf den weg kommen wo wir dann entsprechend darlegen, das müssen wir auch öffentlich Bekanntmachen wie wir das berechnet haben und zu welchem Ergebnis wir gekommen sind.

Unabhängig davon kann es trotzdem dazu führen, dass wir im Haushalt nächstes Jahr ein Defizit sehen werden, das wir nicht anders ausgleichen können und dann noch einmal an der Schraube drehen müssen. Das könnte dann vielleicht im späten Herbst/ Winter oder Frühjahr der Fall sein. Wir haben uns dazu entschieden, dass zweistufig zu machen, einmal um den Menschen zu zeigen das ist der aufwandsneutrale Aufwand und wenn dann in irgendeiner Gemeinde ein Mehrbedarf aus anderen Gründen entsteht dann gehen wir da ganz Transparent mit um und sagen warum das so ist.

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesel in der Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.072.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.271.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.550.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.927.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.603.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.557.300,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	954.300,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.108.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.573.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 954.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Hesel, 29.02.2024

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
Gemeindedirektor

10 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3

Vorlage: HES/2023/105

Sachverhalt:

Der Baubetriebshof hat im Jahr 2023 Leistungen in einem Umfang von rund 309.000 Euro für die Gemeinde Hesel erbracht. Anfang des Jahres erfolgte eine Anpassung der Verrechnungspreise für das Personal als auch den Maschineneinsatz. Bei der Einführung der Kostenrechnung zum Jahr 2020 wurden seinerzeit die Betriebszeiten des Fuhrparks und die Betriebskosten geschätzt. Mit einer Datengrundlage von nunmehr drei Jahren (2020 – 2022) war eine kostendeckende Berechnung der Verrechnungspreise möglich. Dabei mussten auch die Tarifsteigerungen für den öffentlichen Dienst eingepreist werden.

Durch diese Anpassungen kommt es in dem Budget 21_Gemeindestraßen zu Mehraufwendungen, die bei Aufstellung des Haushaltsplanes noch nicht kalkulierbar waren.

Zur Deckung dieser Mehraufwendungen wird im laufenden Haushalt ein Betrag in Höhe von 27.000,00 € Euro benötigt, sodass eine überplanmäßige Bereitstellung gem. § 117 NKomVG in Betracht kommt.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes 3 wird überplanmäßig ein Betrag von 27.000,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2023 bereitgestellt. Die Deckung in Höhe von 27.000,00 Euro erfolgt durch Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer im Teilhaushalt 1.

11 Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor
Vorlage: HES/2024/111

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hesel-Neuemoor werden durch die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel vom 28.11.1994 in der Fassung vom 26.06.2001 geregelt. Diese ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Es erfolgte seit dem 01.11.1994 keine Gebührenerhöhung, nur eine Anpassung aufgrund der Euro Einführung zum 01.01.2002.

Bedingt durch die Inflation ist nun eine Preisanpassung erforderlich.

Die Preissteigerung beträgt ca. 44 Prozent.

Anhand eines Inflationsrechners wurden ab 2002 nachstehende Gebührensätze ermittelt.

Der § 7 (Gebührenschild) wird gleichlautend der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für die Villa Popken angepasst.

Änderung § 5 – Gebührensätze -

- a) großer und kleiner Raum mit Küchenbenutzung 92,-- €
- b) großer und kleiner Raum ohne Küchenbenutzung 66,-- €
- c) großer Raum mit Küchenbenutzung 77,-- €
- d) großer Raum ohne Küchenbenutzung 51,-- €
- ~~e) kleiner Raum mit Küchenbenutzung 51,-- €~~
- f) kleiner Raum ohne Küchenbenutzung 26,-- €
- g) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird
ohne Küchenbenutzung 92,-- €
mit Küchenbenutzung 118,-- €

	Gebühren bisher	Gebühren neu
a	92 Euro	132 Euro
b	66 Euro	95 Euro
c	77 Euro	111 Euro
d	51 Euro	73 Euro
f	26 Euro	37 Euro
g	92 Euro	132 Euro
	118 Euro	170 Euro

Der Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen, da diese Konstellation bislang nicht vorkam.

Änderung § 7 – Gebührenschild –

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor.
- (2) Im Falle einer Stornierung bis zwei Wochen vor der geplanten Nutzung erfolgt keine Gebührenveranlagung, im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des geplanten Termins.

- (3) Sofern eine Sonderreinigung nach Einschätzung der Hauswarkraft erforderlich ist, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (5) Sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor die Gefahr einer unsachgemäßen Nutzung besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kaution bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro zu erheben.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Neuemoor wird zum 01.03.2024 inflationsbedingt angepasst.
Die Gebühren werden entsprechend geändert.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die
Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel
für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Für die private Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) großer und kleiner Raum mit Küchenbenutzung	132,00 €
b) großer und kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	95,00 €
c) großer Raum mit Küchenbenutzung	111,00 €
d) großer Raum ohne Küchenbenutzung	73,00 €
e) kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	37,00 €
f) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird	
ohne Küchenbenutzung	132,00 €

mit Küchenbenutzung

170,00 €

(2) Sofern aufgrund einer Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine besondere Reinigung erfolgreich ist, sind die Kosten der Reinigung vom Verursacher zu tragen.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den Festsetzungen der Absätze 1- 2 treffen.

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor.

(2) Im Falle einer Stornierung bis zwei Wochen vor der geplanten Nutzung erfolgt keine Gebührenveranlagung, im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des geplanten Termins.

(3) Sofern eine Sonderreinigung nach Einschätzung der Hauswarkraft erforderlich ist, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.

(5) Sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor die Gefahr einer unsachgemäßen Nutzung besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautions bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro zu erheben.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Hesel, den 29.02.2024

Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor
Joachim Duin

12 Erstellung einer Förderrichtlinie für die Jugendarbeit in der Gemeinde Hesel

Vorlage: HES/2024/118

Sachverhalt:

Bis zum Jahr 2023 hat die Samtgemeinde Hesel die Vereine und Verbände für ihre Jugendarbeit gefördert. Im Rahmen einer Abstimmung mit Bürgermeistern und Gemeindedirektoren wurde vereinbart diese Förderungen einzustellen, da die Zuständigkeit bei den Mitgliedsgemeinden liegt und die Samtgemeinde die Förderung letztendlich aus der Samtgemeindeumlage finanziert.

Für die Gemeinde Hesel soll an die Stelle der bisherigen Förderung durch die Samtgemeinde eine eigene Förderung treten. Hierzu wurde eine Förderrichtlinie durch die Samtgemeindeverwaltung ausgearbeitet.

Sitzungsverlauf:

Herr Pfaff beantragt für die SPD-Fraktion die Richtlinie mit einer Anpassung des Betrages auf 5 Euro zu beschließen.

Sodann ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit der Gemeinde Hesel

Präambel

Die Gemeinde Hesel schätzt die wichtige Rolle der örtlichen Vereine und Verbände. Sie leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, insbesondere in der Jugendarbeit. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung.

Zur freiwilligen Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde will die Vereine und Verbände bei ihrer wichtigen Aufgabe freiwillig in der Jugendarbeit unterstützen.

§ 1

Antragsberechtigte

- (1) Nach dieser Richtlinie wird die Jugendarbeit der Vereine und Verbände gefördert, die
 - seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in Hesel eingetragen sind und
 - deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und
 - einen Mitgliedsbeitrag erheben und
 - mindestens 15 minderjährige Mitglieder haben.Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichend satzungsmäßige Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.
- (2) Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind:
 - Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
 - Genossenschaften,
 - Religionsgemeinschaften mit Ausnahmen von Chören, Orchestern und Jugendarbeit,
 - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

§ 2
Förderungen

(1) Es wird ein Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro je minderjährigem Mitglied gewährt.

§ 3
Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres elektronisch bei der Samtgemeindeverwaltung zu stellen. Hierzu wird ein entsprechendes Antragsformular auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel bereitgestellt.
- (2) Dem Antrag ist ein aktueller Nachweis über die Anzahl der minderjährigen Vereinsmitglieder zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres beizufügen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen.
- (4) Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, werden von der Gemeinde zurückgefordert. Ein Ausschluss des Vereins/Verbandes von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hesel, den 29.02.2024

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
(Gemeindedirektor)

13 Teileinziehung von Wirtschaftswegen

Vorlage: HES/2023/092

Sachverhalt:

Ein Jagdpächter teilte der Gemeindeverwaltung mit, dass die nachfolgenden Straßen häufig von Kraftfahrzeugen genutzt werden:

Nummer der Straße	Name der Straße
2-131	Eschenweg
2-130	Erlenweg
2-119	Westermoorstraße
2-118	Kiefelder Moorweg

Eine Beschränkung der Widmung für diese Straßen besteht derzeit nicht. Allerdings sind die Straßen nicht für eine Nutzung mit KFZ ausgebaut, sondern dienen vordergründig der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen.

Daher sollten die Straßen dahingehend eingezogen werden, dass ein Befahren mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern sowie das Parken dieser Fahrzeuge verboten wird (Verkehrsschild 260). Zusätzlich sollte das Schild „Anlieger frei“ angebracht werden, so dass die verkehrliche Erschließung der betroffenen Grundstücke gesichert ist.

Gem. § 8 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes ist die Absicht zur Teileinziehung in den betroffenen Gemeinden drei Monate vorher anzukündigen.

Der Verwaltungsausschuss hat am 17.05.2023 beschlossen, die o. g. Straßen einzuziehen. Anschließend wurde die Absicht zur Teileinziehung ortsüblich bekannt gemacht.

Die 3-Monats-Frist ist nunmehr abgelaufen. Anregungen, Beschwerden, etc. sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Zur Erlangung der Rechtskraft der Teileinziehung und als Grundlage für die verkehrsrechtliche Anordnung durch den Landkreis Leer ist nunmehr der Beschluss des Rates der Gemeinde Hesel erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden insoweit eingezogen, dass die Einfahrt und das Parken von Krafträdern und Kraftwagen verboten werden.

Nummer der Straße	Name der Straße
2-131	Eschenweg
2-130	Erlenweg
2-119	Westermoorstraße
2-118	Kiefelder Moorweg

Verwendet wird zu diesem Zweck das Verkehrszeichen 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge“ sowie zusätzlich das Schild „Anlieger frei“.

14 Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 13 "Neue Ortsmitte" II hier: erneuter Beschluss

Vorlage: HES/2024/114

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hesel hat am 10.06.2020 den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes HE 13 „Neue Ortsmitte“ beschlossen. Der Beschluss der Veränderungssperre wurde am 30.06.2020 im Amtsblatt des Landkreises Leer bekannt gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch tritt eine Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die beschlossene Veränderungssperre gilt folglich seit dem 01.07.2022 nicht mehr.

Nach § 17 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde eine außer Kraft getretene Veränderungssperre neu beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass weiter bestehen.

Das Bauleitplanverfahren HE 13 konnte bisher nicht zum Abschluss gebracht werden. Zur Vermeidung von unerwünschten baulichen Entwicklungen im Plangebiet des zukünftigen Bebauungsplanes HE 13, die den Zielen dieses Bebauungsplanes zuwiderlaufen, sollte die Veränderungssperre daher erneut für zwei Jahre beschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt den Erlass der folgenden Veränderungssperre, die ebenfalls als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügt ist, für die Dauer von 2 Jahren für das Bebauungsplangebiet HE 13 „Hesel – Neue Ortsmitte“.

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 13 "Hesel - Neue Ortsmitte"

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hesel den Bebauungsplan HE 13 "Hesel – Neue Ortsmitte" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

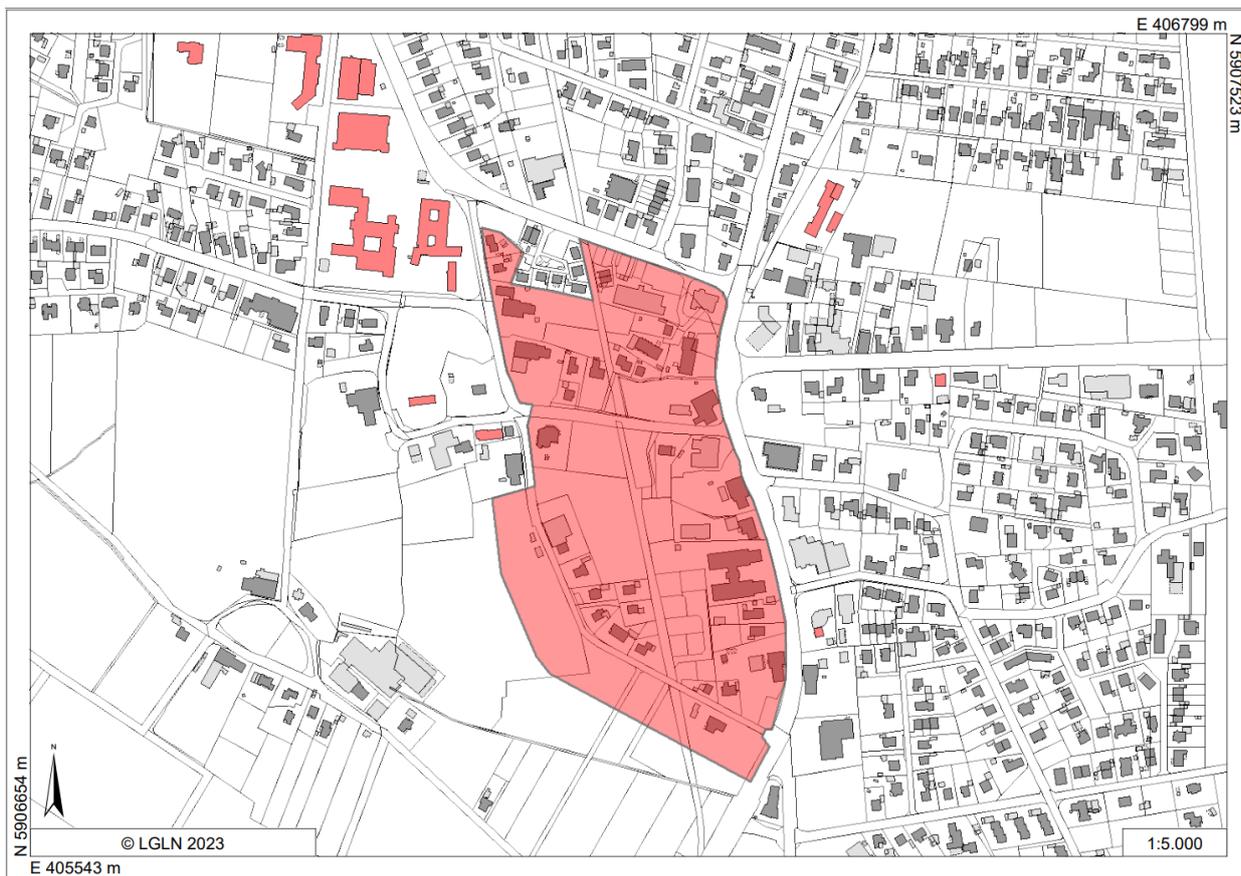
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hesel, 29.02.2024

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
(Gemeindedirektor)**

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



15 Anträge

15.1 Antrag der SPD-Fraktion der Gemeinde Hesel zur Aussetzung der Straßenausbaubeitragshebung ab dem 01.01.2024

Vorlage: HES/2024/120

Sitzungsverlauf:

Herr Salge begründet für seine Fraktion den gestellten Antrag und weist darauf hin, dass nach eingehendem Studium der vorgelegten Zahlen der Verwaltung nach Auffassung seiner Fraktion eine Umstellung der Straßenbaufinanzierung auf die Grundsteuer nicht darstellbar ist und sich der Antrag damit erledigt hat, da kein Aussetzen der Verkehrsanlagenbeiträge mehr nötig ist.

16 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

17 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

18 Schließung der Sitzung

Herr Dählmann bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:30 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer

Gerd Dählmann

Joachim Duin